



Geschäftsordnung

Präsidium und Verbandsausschuss

Stand: 11. April 2010

§ 1 Verbandsausschuss- und Präsidiumssitzung

Verbandsausschuss- und Präsidiumssitzungen sind nach Bedarf einzuberufen.

Es sollten jeweils mindestens 3 Sitzungen jährlich stattfinden. Der Präsident lädt mit Tagesordnung und Bekanntgabe des Termins, bis zu dem die schriftlichen Berichte der Ressortleiter bei der Geschäftsstelle vorliegen müssen, über die Geschäftsstelle zur Sitzung schriftlich ein.

Ist der Präsident verhindert, geht diese Aufgabe automatisch an einen Vizepräsidenten über.

Der Präsident oder ein Vizepräsident leitet die Verbandsausschusssitzung.

Stimmberechtigt sind die gewählten und bestellten Verbandsausschussmitglieder.

Teilnahmeberechtigt sind alle Verbandsausschussmitglieder laut Satzung und die dazu eingeladenen Personen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Regelmäßige Punkte der Tagesordnung sind:

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorausgegangene Sitzung
2. Bericht des Präsidiums
3. Aussprache zu den Berichten der Ressortleiter
4. Finanzlage des Verbandes
5. Geschäftsstellenangelegenheiten
6. Beschlussfassung über Anträge
7. Verschiedenes

Anträge müssen schriftlich vorgelegt werden.

Die Beschlüsse müssen klar formuliert werden.

Die Ausführung der Beschlüsse überwacht im kaufmännischen Bereich der Geschäftsführer, im Sportbereich das Präsidium.

Das Präsidium kann Aufgaben delegieren.

Die Niederschrift soll den Inhalt der Beratung kurz wiedergeben.

Die Niederschrift sollte in der Regel jeweils spätestens 10 Tage nach der Sitzung zum Versand gebracht werden.

Entscheidungen, die keinen Aufschub dulden, werden vom Präsidenten in Zusammenarbeit mit den Vizepräsidenten getroffen. Sie werden den Mitgliedern des Verbandsausschusses nachträglich zur Bestätigung vorgelegt.

Für Beschlüsse gilt die einfache Stimmenmehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 2 Geschäftsführung

Der Vorstand nach § 26 BGB führt die Geschäfte des gesamten Verbandes unter Beachtung der Rechtsgrundlagen und Beschlüsse der Verbandstagung.

§ 3 Geschäftsstelle

Zur Führung des Verbandes hat der NWJV e.V. eine Geschäftsstelle zu unterhalten, die von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Dem Geschäftsführer untersteht das weitere Personal der Geschäftsstelle; er trifft Entscheidungen über die für die Verwaltung erforderlichen Maßnahmen. Die Geschäftszeiten werden gemeinsam von Präsidium und Geschäftsführung festgesetzt. Der Geschäftsführer ist besonderer Vertreter nach § 30 BGB.

§ 4 Vertretung bei Sitzungen des Verbandsausschusses

Die Vertretung wird wie folgt geregelt:

| | |
|-----------------------------------|--|
| Präsident | durch die Vizepräsidenten |
| Geschäftsführer | durch einen der Vizepräsidenten |
| Administrator Leistungssport | durch den Präsident |
| Ressortleiter Finanzen | durch den Präsident |
| Ressortleiter Breitensport | durch den Ressortleiter Lehrwesen |
| Ressortleiter Behindertensport | durch einen der Vizepräsidenten |
| Ressortleiter Schulsport | durch den Administrator Leistungssport |
| Ressortleiter Kampfrichterwesen | durch den Präsident |
| Ressortleiter Lehrwesen | durch einen der Vizepräsidenten |
| Ressortleiter Öffentlichkeitsarb. | durch den Geschäftsführer |
| Ressortleiter Sportmedizin | durch den Präsident |
| Jugendleiter | durch die Jugendleiterin, einen gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterin |
| Jugendleiterin | durch den Jugendleiter, einen gewählten Stellvertreter oder Stellvertreterin |

§ 5 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung für Präsidium und Verbandsausschuss wurde von der Verbandstagung in Duisburg am 5. April 2003 bestätigt.
Änderung § 4 – Vertretungsrecht/August 2009/EU – vom Verbandsausschuss am 05. Oktober 2009 beschlossen und vorläufig in Kraft gesetzt.
Änderung bestätigt durch die Verbandstagung am 11. April 2010 in Herne.